

THÜR. LANDTAG POST
22.12.2020 11:26

An die Präsidentin
des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
21.12.2020 10:12

31225/20

Vorab per E-Mail: keller@die-linke-thl.de

Den Mitgliedern des

18. Dezember 2020

.....*HUFFA, Junka*.....
zur Kenntnisnahme

zu Drucksache 7/2284

Stellungnahme zum

Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021

- Drs. 7/2284 -

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Deutschen Sportwetten-
verbands zum oben benannten Gesetzentwurf mit der damit verbundenen Bitte,
diese an die zuständigen Ausschüsse und Mitglieder des Landtags weiterzuleiten.
Für Ihre Mühen bedanken wir uns bereits im Voraus sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

Hauptgeschäftsführer

Anlage:

- 1) Stellungnahme des Deutschen Sportwettenverbandes zum Gesetzentwurf auf Drs. 7/2284

II. Zum Gesetzentwurf: Gewährleistungspflicht des Wettveranstalters für den Wettvermittler aufheben

Der DSWV regt dringend die folgenden Änderungen am oben benannten Gesetzentwurf an:

Streichung von § 6 Abs. 1 Satz 4 Thüringer Glücksspielgesetz (gemäß Gesetzentwurf)

§ 6 - Wettvermittlungsstellen

(1) Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer in seinen Geschäftsräumen Sportwetten im Rahmen der Vertriebsorganisation an einen nach dem Glücksspielstaatsvertrag für Sportwetten erlaubten Veranstalter (Erlaubnisnehmer) vermittelt. Die Vermittlung nach Satz 1 bedarf der Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Wettvermittlungsstelle kann nur von einem Erlaubnisnehmer für den jeweiligen Betreiber gestellt werden. ~~Der Erlaubnisnehmer trägt die Gewähr dafür, dass der ausgewählte Betreiber die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt.~~

Begründung:

Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Sportwettenerlaubnisinhabers dafür, dass der Betreiber einer Wettvermittlungsstelle die gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle erfüllt, und daraus resultierende Haftungen sind nicht gerechtfertigt: Es handelt sich je nach Geschäftsmodell um voneinander unabhängige Wirtschaftsakteure, die auf eigene Verantwortung handeln. Die Überprüfung gesetzlicher Vorgaben sollte grundsätzlich ausschließlich Gegenstand des behördlichen Vollzugs sein.

Der Deutsche Sportwettenverband würde es begrüßen, wenn seine Anmerkungen und der Änderungsvorschlag Berücksichtigung finden würden, und steht für Rückfragen und Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident

Hauptgeschäftsführer